



Aktenzeichen: Pet 3-19-11-822-027545

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.05.2023 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition

- a) der Bundesregierung –dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen,
 - b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit die Regelaltersgrenze für schwerbehinderte Menschen betrachtet werden soll,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, die Rentenaltersgrenze für schwerbehinderte Menschen wieder auf 63 Jahre ohne Abschläge abzusenken. Darüber hinaus soll ein erleichterter Zugang zu Erwerbsminderungsrenten gewährt werden, indem auch die Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen ist. Eine gesetzliche Absicherung bei Berufsunfähigkeit, wie es sie vor der Rentenreform gab, soll wieder eingeführt werden.

Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen aus, dass die Rente mit 67 die Altersgrenze immer weiter anhebe. Die gesunden und leistungsfähigen Kolleginnen und Kollegen könnten und dürften nicht der Maßstab für alle sein. Dies sei aber bei der Rente mit 67 die Realität. So sei mit der Rente mit 67 auch die Altersgrenze für schwerbehinderte Menschen von 63 auf 65 Jahre angehoben worden, obwohl diese Kolleginnen und Kollegen bereits einen kritischen Gesundheitszustand hätten. Schwerbehinderte Menschen hätten nach wie vor deutlich schlechtere Chancen auf dem Arbeitsmarkt und erreichten ein höheres Rentenalter oftmals nicht in Arbeit. Darauf müsse das Rentenrecht reagieren, indem es den schwerbehinderten Menschen einen früheren Rentenzugang bei gleichzeitiger Abschaffung der Rentenabschläge ermögliche.



Weiterhin fordert der Petent, dass die Rentenversicherung auch wieder eine gesetzliche Berufsunfähigkeitsrente zahlen müsse, wenn Menschen aus gesundheitlichen Gründen ihren Beruf nicht mehr ausüben könnten. Wer mit 50 oder 60 Jahren seinen Beruf nicht mehr ausüben könne, falle viel zu oft bis in ALG II durch und müsse auf die dann viel zu geringe Altersrente warten. Gerade die Beschäftigten, die keine gesetzliche Berufsunfähigkeitsrente nach der Rentenreform mehr erhalten würden, seien die Benachteiligten. Aufgrund der Privatisierung der Berufsunfähigkeitsversicherung habe sich die Situation sozial abgesichert zu sein – laut Petent – deutlich verschlechtert. Schließlich fordert der Petent, dass bei der Erwerbsminderung auch die realen Chancen am Arbeitsmarkt berücksichtigt werden müssten und nicht ein Verweis auf eine andere Tätigkeit und einen theoretischen Arbeitsplatz. Der Zugang zur Erwerbsminderungsrente sei zu erleichtern, denn viele Menschen könnten zwar noch arbeiten, erhielten aber praktisch keine Angebote mehr, da Arbeitgeber bereits schwerkranke Menschen regelmäßig nicht einstellten. Es könne aber nicht sein, dass Menschen, die unverschuldet wegen einer Erkrankung nicht mehr arbeiten könnten, zu einem Leben mit ALG II gezwungen würden.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Eingabe sowie die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu diesem Anliegen haben den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitere Eingaben gleichen Inhalts erreicht, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Die Petition wurde durch 1154 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 47 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält zunächst fest, dass Menschen, die in Deutschland leben



oder arbeiten und bei denen ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 festgestellt wurde, schwerbehindert im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind. Ob der GdB von mindestens 50 nur aufgrund einer einzelnen Erkrankung festgestellt wird oder ob mehrere Gesundheitsstörungen die Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigen, ist dabei für die rechtliche Einordnung unerheblich. Der GdB ist vielmehr nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander festzustellen (vgl. § 152 Abs. 3 S. 1 SGB IX).

Der Petitionsausschuss führt aus, dass das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung den berechtigten Interessen schwerbehinderter Menschen vor allem durch erleichterte Zugangsvoraussetzungen für den vorzeitigen Altersrentenbezug Rechnung trägt. Im Ergebnis können daher Menschen mit einer Schwerbehinderung eine Altersrente wesentlich früher in Anspruch nehmen, als dies Versicherten mit vergleichbarer Erwerbsbiografie ohne Schwerbehinderung möglich ist. So können Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung regelmäßig erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze abschlagsfrei bezogen werden. Seit dem Jahr 2012 erfolgt eine stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr. Ein vorzeitiger Rentenbezug mit Abschlägen ist nach aktueller Rechtslage frühestens nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass schwerbehinderte Menschen – trotz der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze – auch in Zukunft regelmäßig früher vorzeitig oder abschlagsfrei eine Altersrente beziehen als andere Versicherte. So wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben, die Altersgrenze für den vorzeitigen Bezug einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird für die Geburtsjahrgänge ab 1952 – parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze – stufenweise von 60 auf 62 Jahre erhöht.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass die Anhebung des Renteneintrittsalters alle Arten von Altersrenten gleichermaßen betrifft. Infolge der demografischen Entwicklung ist dies unabdingbar, wenn die gesetzliche Rente langfristig finanzierbar bleiben soll.



Den besonderen Belangen schwerbehinderter Menschen, die dem Petitionsausschuss ein Anliegen sind, wird jedoch darüber hinaus auch dadurch Rechnung getragen, dass die möglichen Abschläge auf die Rente bei einem vorgezogenen Rentenbeginn auf max. 10,8 Prozent begrenzt sind. Andere Versicherte, die eine Altersrente vorzeitig beanspruchen, müssen im Unterschied dazu – je nach Dauer der vorzeitigen Inanspruchnahme – einen Abschlag von bis zu 14,4 Prozent in Kauf nehmen.

Soweit der Petent die Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage für die Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente und die Wiedereinführung der Berufsunfähigkeitsrente fordert, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass mit der am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit das frühere System der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten ersetzt worden ist. Der Berufsschutz des früheren Rechts ist weggefallen. Aus Vertrauensschutzgründen wird Versicherten, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, also bei Inkrafttreten der Reform bereits das 40. Lebensjahr vollendet hatten, weiterhin ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gewährt.

Der Petitionsausschuss führt aus, dass für jüngere Versicherte die frühere Rente wegen Berufsunfähigkeit durch das System der zweistufigen Erwerbsminderungsrente abgelöst wurde. Denn die Rente wegen Berufsunfähigkeit – die bei einer Leistungseinschränkung nur im bisherigen oder einem zumutbaren anderen Beruf gezahlt wurde – kam nicht allen Versicherten, sondern nur Versicherten mit besonderer Qualifikation und entsprechender Position zugute. So erhielten höher qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits eine Rente, wenn ihr Leistungsvermögen im bisherigen oder einem zumutbaren anderen Beruf eingeschränkt war, obwohl sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch voll einsetzbar gewesen wären. Für Beschäftigte ohne besondere Qualifikation galt dies nicht. Sie mussten zwar die Rente wegen Berufsunfähigkeit mit ihren Beiträgen mitbezahlen. Da für sie jede Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zumutbar war, kam für sie bei gleicher Leistungseinschränkung die Berufsunfähigkeitsrente nicht in Betracht.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass es – im Gegensatz zur bisherigen Berufsunfähigkeitsrente – bei der zweistufigen Erwerbsminderungsrente auf einen erreichten beruflichen Status nicht mehr ankommt. So werden für alle Versicherten



einheitlich sämtliche Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt berücksichtigt. Damit wird dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung getragen, der es gebietet, dass die Versicherten im Maße ihrer Beitragszahlung gleiche Möglichkeiten haben müssen, Leistungen der Versicherung in Anspruch zu nehmen. Mit dem Wegfall des Berufsschutzes werden also besondere Leistungen für bestimmte Versicherte abgebaut.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass dennoch auch jüngere Versicherte in aller Regel weiterhin auf den sozialen Schutz der Rentenversicherung bei Minderung der Erwerbsfähigkeit zählen können. Denn ein Versicherter, der lediglich in seinem ausgeübten Beruf vermindert erwerbsfähig ist, stellt eine Ausnahme dar. In aller Regel ist die Erwerbsfähigkeit von Versicherten, die ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können, zugleich auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingeschränkt. In diesem Fall haben sie einen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung. Das Ausmaß der materiellen Auswirkungen des Wegfalls der Berufsunfähigkeitsrente wird also weit überschätzt.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass die Forderung des Petenten, bei der Prüfung des Erwerbsminderungsrentenanspruchs die Arbeitsmarktlage mit zu berücksichtigen, zum Teil bereits umgesetzt wird. So können arbeitslose Versicherte, die mehr als drei Stunden, aber weniger als sechs Stunden täglich arbeiten können und damit grundsätzlich nur einen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung haben, wegen des regelmäßig verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten. Damit wird der Rentenanspruch für arbeitslose, gesundheitlich eingeschränkte Versicherte nicht allein vom Gesundheitszustand abhängig gemacht, sondern auch davon, ob der Versicherte noch in der Lage ist, seine ihm verbliebene Erwerbsfähigkeit auf dem (Teilzeit-)Arbeitsmarkt umzusetzen.

Auch im Hinblick auf die bestehende Berücksichtigung der Belange schwerbehinderter Menschen hält der Petitionsausschuss die vom Petenten geforderte Absenkung der Rentenaltersgrenze für schwerbehinderte Menschen für erwägenswert. Dabei sind aus Sicht des Petitionsausschusses die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die langfristige Finanzierbarkeit der Rente mit zu berücksichtigen.



Im Hinblick darauf, dass mit der im Jahr 2001 in Kraft getretenen Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit das frühere System der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten ersetzt worden ist und dem Grundsatz der Gleichbehandlung nunmehr verstärkt Rechnung getragen wird, unterstützt der Petitionsausschuss nicht die Forderung des Petenten, eine gesetzliche Absicherung bei Berufsunfähigkeit, wie es sie vor der Rentenreform gab, wieder einzuführen. Mit Blick auf die Forderung des Petenten, bei der Prüfung des Erwerbsminderungsrentenanspruchs die Arbeitsmarktlage mit zu berücksichtigen, begrüßt und unterstützt der Petitionsausschuss, dass dieses Anliegen teilweise bereits umgesetzt wird.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales - als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit die Regelaltersgrenze für schwerbehinderte Menschen betrachtet werden soll und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.